

1. Geltung

Die Rechtsbeziehungen zwischen der THIEN eDrives GmbH (im Folgenden „THIEN“) und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Einzelvereinbarung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Einkaufsbedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen THIEN und dem Lieferanten – bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen – zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten diese Einkaufsbedingungen nur für Verträge mit Unternehmern.

2. Vertragsschluss, Änderungen, Höhere Gewalt, Subunternehmer

2.1

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (per E-Mail versandte PDF-Dokumente erfüllen das Schriftformerfordernis). Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Alle Angebote und allfällige Kostenvoranschläge des Lieferanten erfolgen kostenlos. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang an, so ist THIEN nicht mehr an die Bestellung gebunden. Eine spätere Angebotsannahme des Lieferanten gilt dann als Angebot, welches von THIEN innerhalb von vierzehn (14) Tagen angenommen werden kann. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen drei (3) Tagen nach Zugang widerspricht.

2.2

THIEN kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.3

Streiks, Aussperrungen und Fälle höherer Gewalt entbinden THIEN von allenfalls vereinbarten Abnahmeverpflichtungen.

2.4

Die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer bedarf der im Vorhinein zu erteilenden Genehmigung von THIEN. Bei Zuwiderhandlungen ist THIEN berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3. Liefertermine und Lieferfristen / Lieferverzug

3.1

Die Lieferung hat an jenem Termin oder spätestens am letzten Tag jener Frist zu erfolgen, die im Vertrag oder der Bestellung angegeben ist. Durch Zeiträume bestimmte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der vollständige Eingang der bestellten Lieferung samt Dokumentation bei THIEN. Ist Lieferung „ab Werk/EXW (Incoterms 2020)“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von THIEN abzuwickeln.

3.2

Der Lieferant ist verpflichtet, THIEN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug droht. Im Fall eines Lieferverzugs ist THIEN berechtigt, vom Verkäufer unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung von 1 % des gesamten Vertragswertes pro angefangenem Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Vertragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt vorbehalten. Erfüllt der Lieferant – gleich aus welchem Grund – seine Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist ist THIEN nach ergebnislosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist insbesondere berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sind Ausfallmuster oder Teillieferungen wiederholt unbrauchbar oder mit Verzug vom Lieferanten zur Verfügung gestellt worden oder hat der Lieferant einen sonstigen Lieferverzug verschuldet, so ist THIEN berechtigt, sofort und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag und auch von allen sonstigen Verträgen über noch nicht gelieferte oder gelieferte Waren, die ohne die vom Lieferverzug betroffenen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, zurückzutreten.

4. Lieferung

4.1

Der Lieferant hat vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr gemäß DDP (Incoterms 2020) an die unter Punkt 20. angegebene Versandadresse zu liefern. Die damit verbundenen Kosten sind im Preis enthalten. THIEN ist jedoch sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt, wahlweise auch eine Lieferung gemäß EXW am Ort des Werks des Lieferanten (Incoterms 2020) oder gemäß einer von THIEN bestimmten sonstigen Klausel der Incoterms 2020, unter Abzug der mit dieser Lieferung gegenüber einer Lieferung gemäß DDP (Incoterms 2020) an die unter Punkt 20. angegebene Versandadresse in Zusammenhang stehenden Kostenminderung, zu verlangen.

4.2

Erfolgt die Lieferung der bestellten Teile nach Katalogen, Listen, Datenblättern usw. des Herstellers bzw. Lieferanten, sind diese THIEN vor der ersten Lieferung und bei evtl. Neuausgabe zur Verfügung zu stellen.

4.3

Eine etwaige Versandanzeige ist an THIEN an die unter Punkt 20. angegebene Versandadresse zu senden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Sendenummer, Bestell-, Positions- und Artikelnummer von THIEN zu vermerken ist.

5. Rechnung

Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert an THIEN zu übermitteln. Auf jeder Rechnung ist ebenfalls, wie beim Lieferschein, die gesamte Nummernreihe anzuführen.

6. Preise, Zahlung, Abtretung

6.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Lieferung gemäß DDP (Incoterms 2020) an die unter Punkt 20. angegebene Versandadresse, insbesondere somit eine für das Produkt und dessen Schutz vor Transportschäden geeignete Verpackung, Transportversicherung, Einfuhr- und sonstige Abgaben und gesetzliche Umsatzsteuer ein.

6.2

Rechnungen werden wie folgt bezahlt: Am 25. des dem prüffähigen Rechnungseingang und unbeanstandeten Wareneingang folgenden Monats mit 3 % Skonto oder 90 Tage ab prüffähigem Rechnungseingang und unbeanstandetem Wareneingang netto. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist THIEN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6.3

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von THIEN nicht berechtigt, seine gegenüber THIEN bestehenden Rechte und/oder Pflichten an Dritte zu übertragen, insbesondere seine Forderungen gegen THIEN abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.4

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei allen Geldübermittlungsarten der Absendetag des Zahlungsinstitutes, der Anweisung, der Überweisung usw. durch THIEN maßgebend. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Prüfung der Richtigkeit und der endgültigen Abnahme der Ware im Sinn des Punktes 9.

7. Kennzeichnung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Ware

Der Lieferant ist verpflichtet ausfuhrgenehmigungspflichtige Ware zu kennzeichnen und die Zolltarifnummer sowie die Nummer aus der europäischen Ausfuhrliste anzugeben. Der Lieferant ist weiters verpflichtet in seiner Auftragsbestätigung oder Rechnung auf ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Reexportbestimmungen unterliegende Positionen aufmerksam zu machen und THIEN neben der entsprechenden Ausfuhrlistennummer auch die Zollcode-Nummer mitteilen.

8. Betriebsmittel

8.1

Soweit zwischen THIEN und dem Lieferanten kein gesonderter Werkzeughverbot abgeschlossen wurde, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Betriebsmittel:

Von THIEN stammende Werkzeuge, Vorrichtungen, technische Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw. (im Folgenden die „Betriebsmittel“) bleiben ausschließliches Eigentum von THIEN und sind einschließlich aller gegebenenfalls angefertigter Duplikate auf Verlangen bzw. nach Erledigung des Auftrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an THIEN herauszugeben. Alle THIEN zustehenden Immaterialgüterrechte an solchen Betriebsmitteln bleiben unberührt. Betriebsmittel dürfen ohne die im Vorhinein zu erteilende Genehmigung von THIEN nicht für Dritte eingesetzt, Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Betriebsmitteln, gleichgültig aus welchem Grund, ist ausgeschlossen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen der Betriebsmittel ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung eines von THIEN erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist.

8.2

Lässt der Lieferant Betriebsmittel eigens für einen von THIEN erteilten Auftrag anfertigen – bzw. fertigt er sie selbst an – und wurden diese Betriebsmittel von THIEN vereinbarungsgemäß – ganz oder teilweise – bezahlt bzw. amortisiert, dann gehen sie nach Zahlung bzw. Amortisation in das Eigentum von THIEN über. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant aufgrund eines hiermit abgeschlossenen Vertrages die Betriebsmittel entsprechend dem Fortschritt der Zahlung bzw. Amortisation für THIEN unentgeltlich in Verwahrung nimmt und er bereits vorweg

erklärt, dass das Betriebsmittel als an THIEN übergeben und im Eigentum von THIEN stehend gilt (vorweggenommenes Besitzkonstitut). Der Lieferant hat erforderlichenfalls alle Handlungen zur entsprechenden Übertragung des Eigentums auf THIEN zu setzen und dabei jene Eigentumsübertragungsbestimmungen einzuhalten, die das international privatrechtlich zur Anwendung kommende Recht vorsieht. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Miteigentumsverhältnisses bei teilweiser Zahlung oder Teil-Amortisation. Das THIEN zustehende Eigentum ist sowohl an den Betriebsmitteln als auch in den Geschäftsbüchern deutlich kenntlich zu machen. Enden die Geschäftsbeziehungen vor dem Zeitpunkt vollständiger Zahlung bzw. Amortisation, dann ist THIEN berechtigt, die Auslieferung der Betriebsmittel und die volle Eigentumsübertragung an THIEN zu verlangen, und zwar Zug um Zug gegen Bezahlung der Differenz zwischen den bereits erfolgten und den vereinbarten Leistungen. Macht THIEN in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Mangelhaftigkeit von diesem Recht keinen Gebrauch, dann ist THIEN befugt, auf Betriebsmittel geleistete Zahlungen bzw. Amortisationsbeträge zurückzuverlangen. Im Übrigen gilt für die Fälle dieses Absatzes auch die Regelung des Absatzes 8.1 entsprechend.

8.3

Soweit von THIEN bereit gestellte oder finanzierte Betriebsmittel vom Lieferanten zur Produktion verwendet werden, deren Lebensdauer noch nicht erreicht ist, und der Lieferant aus welchem Grund immer keine weiteren Lieferungen an THIEN vornimmt, ist der Lieferant gegenüber THIEN zum Ersatz der anteiligen Kosten des Betriebsmittels verpflichtet. Die Bestimmung der zu ersetzenden Kosten erfolgt aliquot auf Basis des Verhältnisses der bisher produzierten und gelieferten Liefermenge zur nominellen Lebensdauer des jeweiligen Betriebsmittels.

8.4

Der Lieferant ist verpflichtet, die THIEN gehörenden Betriebsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, die Betriebsmittel sach- und fachgerecht zu behandeln, für deren ordnungsgemäße Pflege zu sorgen und etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sach- und fachgerecht auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen oder durchführen zu lassen.

9. Gewährleistung, Haftung, Rückruf

9.1

Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung.

9.2

Der Lieferant erkennt an, dass THIEN die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführt, indem in zumutbarem Ausmaß Stück- und Sichtproben bezüglich Identität des gelieferten Gegenstandes unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, durchgeführt werden. Die Bestimmung des § 366 UGB und vergleichbare Bestimmungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3

Zu technischen Funktionsprüfungen und sonstigen Untersuchungen ist THIEN nicht verpflichtet.

9.4

Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, wird THIEN unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen anzeigen, versteckte Mängel der Lieferung werden innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen angezeigt, nachdem THIEN Kenntnis von dem versteckten Mangel erlangt hat.

9.5

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass der Liefergegenstand dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, und dass er den im Bestellschreiben angegebenen Bedingungen entspricht. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand den aktuellen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt. Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.6

Bei Lieferung oder Leistung, die den Anforderungen gemäß Absatz 9.5 nicht entsprechen, steht THIEN nach deren Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung – erforderlichenfalls unter Verwendung anderer Konstruktionen oder Werkstoffzusammensetzungen – oder das Recht auf Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Weitergehende Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

9.7

Nacherfüllung hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtenbetrieb oder unter Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei THIEN vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferanten zuzumuten ist. Der Lieferant hat alle Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und der durch Demontage und Neumontage entstehenden Kosten, zu tragen.

9.8

Gerät der Lieferant mit der Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder ist eine sofortige Nacherfüllung zur Wahrung der Interessen von THIEN erforderlich, so kann THIEN – im letzteren Fall nach Unterrichtung des Lieferanten hierüber – auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung durch Dritte vornehmen lassen oder selbst veranlassen. THIEN kann außerdem geringfügige Mängel in jedem Fall selbst, d.h. ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen, beseitigen oder beseitigen lassen; der Lieferant erhält hierüber von THIEN nach Beendigung der Nacherfüllung einen Bericht.

9.9

Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die vom Lieferanten gelieferten Waren beträgt 36 Monate, beginnend mit der Annahme der Ware durch THIEN. Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum von Nacherfüllungsmaßnahmen des Lieferanten um den Zeitraum von der Absendung der Mängelanzeige durch THIEN bis der Lieferant die Beendigung der Maßnahmen schriftlich erklärt oder eine weitere Nacherfüllung schriftlich ablehnt. Im Falle der Selbstnacherfüllung gemäß Absatz 9.8 verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum bis zur Beendigung der Nacherfüllung.

9.10 Die Regeln des § 933b ABGB zum Rückgriff in der Lieferantenkette bleiben unberührt.

9.11 Bei Rechtsmängeln, insbesondere bei Verletzungen gewerblichen Schutzrechten Dritter, stellt der Lieferant THIEN außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

9.12

Hinsichtlich etwaiger Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüchen von THIEN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.13

Wird THIEN von Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant THIEN von solchen Ansprüchen – einschließlich der damit verbundenen Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit er den Schaden verursacht und – bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts – den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen einer etwaigen Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und deren Abschluss auf Verlangen gegenüber THIEN nachzuweisen.

10. Zertifizierung, Mitteilungspflicht

10.1

Bei THIEN ist das Qualitätsmanagementsystem nach ISO/TS 16949 oder ISO 9001 implementiert. Es werden daher zertifizierte Lieferanten bevorzugt.

10.2

Beabsichtigt der Lieferant ein an THIEN zu lieferndes Teil bezüglich des Materials oder des Herstellungsprozesses zu ändern, muss der Lieferant THIEN entsprechende beabsichtigte Änderung unter Einhaltung nachstehender Fristen vorab mitteilen:

- Standardprodukte: mindestens 12 Monate;
- Kundenspezifische Produkte für THIEN: mindestens 18 Monate.

11. Material Compliance / Rohstoffe

Hinsichtlich der vom Lieferanten zwingen einzuhaltenen Vorgaben in Bezug auf Material Compliance wird auf die gesonderte Material Compliance Richtlinie von THIEN verwiesen, die unter www.thien-edrives.com abrufbar ist.

12. Muster

Werden THIEN nach Auftragserteilung vom Lieferanten Muster vorgelegt, so müssen diese schriftlich von THIEN anerkannt werden, bevor der Lieferant mit der Serienfertigung beginnt. Außer bei Standard- und Normteilen muss die Vorlage jeweils mit Erstmusterbericht erfolgen.

13. Ersatzteillieferungen

Ersatzteile für Lieferungen jeglicher Art sind für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab letzter Lieferung bereitzuhalten und auf Verlangen unverzüglich abzusenden.

14. Stellung von Monteuren

Der Lieferant von Anlagen, Maschinen und Geräten verpflichtet sich – auch über die Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit hinaus – auf Anforderung von THIEN Monteure zur Beseitigung von Störungen oder zur Durchführung von Reparaturen am von THIEN genannten Betriebsort zur Verfügung zu stellen.

15. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Soweit zwischen THIEN und dem Lieferanten keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die weiterhin wirksam ist, gilt Folgendes:

Die dem Lieferanten bei Besprechungen, Anfragen, Auftragserteilung usw. übermittelten oder ihm sonst bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen und Unterlagen technischer und/oder kaufmännischer Art (z.B. Skizzen, Zeichnungen, Bauunterlagen, Muster, Modelle, Stücklisten, technische Spezifikationen, Auftragsumfang, Sonderbedingungen) sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne der §§ 11ff. UWG. Diese Informationen und/oder Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von THIEN weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, zur Kenntnis gebracht, noch in anderer Weise missbräuchlich verwendet werden, soweit sie nicht allgemein bekannt oder dem Lieferanten auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind. Subunternehmer des Lieferanten sind von diesem entsprechend zu verpflichten. Diese Informationen und/oder Unterlagen sind geistiges Eigentum von THIEN. THIEN behält sich die Erlangung oder Registrierung von gewerblichen Schutzrechten in Bezug auf solche Informationen und/oder Unterlagen vor. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von THIEN erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Unterlagen und/oder Informationen (insbesondere Muster, Zeichnungen, Modelle), die THIEN dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind auf Aufforderung durch THIEN kostenlos an THIEN zurückzusenden oder endgültig zu löschen (eine Ausnahme gilt für Backups während der üblichen Backupzeiträume), sobald sie für die Ausführung der Anfragen oder Aufträge nicht mehr benötigt werden. Der Lieferant darf mit seiner Geschäftsbeziehung zu THIEN werben, hat THIEN aber über eine solche Werbung zu informieren.

16. Material- und Teilebeistellungen

Erhält der Lieferant von THIEN – oder im Auftrag von THIEN durch Dritte – Material und/oder Teile zur Ausführung eines Auftrages von THIEN beigestellt, so hat er diese Beistellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gesondert zu verwahren. Das Eigentum von THIEN ist sowohl an den Beistellungen als auch in den Geschäftsbüchern deutlich kenntlich zu machen. Die Beistellung darf nur zur Durchführung des von THIEN erteilten Auftrages verwendet werden. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (§§ 414ff ABGB) Miteigentum an Beistellungen erwerben oder sollte das Eigentum an Beistellungen auf den Lieferanten übergehen, so überträgt der Lieferant bereits hiermit seinen Miteigentumsanteil oder dieses Eigentum an THIEN. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant aufgrund eines hiermit abgeschlossenen Vertrages den Gegenstand für THIEN in Verwahrung nimmt.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. der auf Grundlage der Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hievon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. der auf Grundlage der Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlich Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Einkaufsbedingungen bzw. der auf Grundlage der Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträge normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, falls sich in diesen Einkaufsbedingungen bzw. den in auf

Grundlage dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ist der unter Punkt 20. angegebene Ort.

19. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

19.1

Beide Parteien erklären sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands am Geschäftssitz von THIEN einverstanden. THIEN hat das Recht, auch am für den Lieferanten zuständigen Gericht oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, zu klagen.

19.2

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).

20. Vollständige Versandanschrift

THIEN eDrives GmbH
Millennium Park 11, 6890 Lustenau, Austria